

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 10.02.2022

Anfrage Nr.: 0023/2022/FZ
Anfrage von: Stadträtin Mirow
Anfragedatum: 31.01.2022

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 23. Februar 2022

Betreff:

Datenschutzkonformes Entsorgen von Festplatten

Schriftliche Frage:

Das Schreddern oder andere Formen der Zerstörung von Festplatten aus PCs und anderen handelsüblichen digitalen Geräten für den privaten Alltagsgebrauch gilt als sicherste und datenschutzkonforme Möglichkeit, alte Festplatten unbrauchbar zu machen. Eine Zerstörung zuhause ist in der Regel schwierig, weil entsprechende Geräte und spezielle Schraubendreher zum Öffnen der Festplatten nicht haushaltsüblich sind und Festplatten sich als physisch sehr stabil erweisen.

Inwieweit gibt es schon Möglichkeiten und Angebote der Stadt, zum Beispiel auf den Recyclinghöfen, Festplatten physisch entsprechend unbrauchbar zu machen?

Wird die Bereitstellung entsprechender industrieller Schredder oder anderer geeigneter Geräte in Betracht gezogen und falls nicht, was spricht gegen die Anschaffung solcher Geräte?

Antwort:

Die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin bietet den Heidelberger Haushalten und Gewerbebetrieben auf den Recyclinghöfen sogenannte Sammel- und Übergabestellen für Elektroaltgeräte an.

An diesen Sammelstellen werden die Elektroaltgeräte nach verschiedenen Sammelgruppen getrennt und in die entsprechenden Behälter und Container einsortiert. Die Behältnisse müssen dabei so befüllt werden, dass ein Verpressen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Im Anschluss werden diese Behälter sicher zur Weiterbehandlung an gemäß § 21 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zertifizierte Erstbehandlungsanlagen transportiert.

Eine weitere Behandlung wie zum Beispiel die Entnahme von Teilen, das Demontieren, das Zerlegen zum Zwecke der Entnahme von Wertstoffen oder, wie hier angesprochen, das Schreddern zur sicheren Entfernung von persönlichen Daten, ist uns nicht erlaubt. Eine Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden.

Das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten liegt gemäß ElektroG in der Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Darauf wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig hingewiesen. Es gibt geeignete Firmen, die sich auf diesen Service spezialisiert haben. Dies ist nicht der Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Wir würden uns, wenn wir unseren Service auf diesen privatwirtschaftlichen Bereich erweitern, in Konkurrenz zu diesen Firmen begeben.

Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 10.02.2022

Ergebnis: behandelt